

II— 834 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 10. Mai 1972

No. 463/J

A n f r a g e

der Abgeordneten BRUNNER
und Genossen

an den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie
betreffend Vertrieb ausländischen Fruchtjoghurts auf österreichischen
Märkten.

Nachdem schon seit geraumer Zeit im Bundesland Tirol Fruchtjoghurt
schweizerischer Erzeugung auf dem Markt erhältlich war, ist nun seit
kurzer Zeit auch in Wien Fruchtjoghurt schweizerischer Provenienz auf-
getaucht.

Es handelt sich dabei um Fruchtjoghurt, schweizerischer Herkunft, wel-
che in tiefgezogenen Bechern mit Alu-Folie versiegelt, mit einem Gewichts-
inhalt von 125 g, zu einem Preis von S 3,50 erhältlich ist.

Abgesehen von der Tatsache, des unserer Meinung nach stark überhöhten
Preises, fallen die anderen Merkmale besonders deutlich ins Gewicht.

- 1.) Während Fruchtjoghurt österreichischer Erzeugung nach den Vorschrif-
ten bezeichnet ist (Hersteller, Inhalt nach Menge, Fettgehalt etc.),
ist dies auf den ausländischen Packungen nicht der Fall.
- 2.) Fruchtjoghurt ausländischer Provenienz wird ungeachtet der durch
das Marktordnungsgesetz für Milch vorgesehenen Gebietsregelung
ohne Beachtung dieser Tatsache überall verkauft, während österr.
Fruchtjoghurtherzeuger sich striktest an die Gebietsregelung zu hal-
ten haben.
- 3.) Lt. österr. Lebensmittelgesetz ist es verboten, Milch im Sinne des
Gesetzes Stabilisatoren, Farbstoffe, Konservierungsmittel etc. zuzu-
setzen, woran sich österr. Fruchtjoghurtherzeuger selbstverständlich
streng halten. Verschiedene Anzeichen des in Frage stehenden aus-

länd. Produktes weisen darauf hin, daß dies hierbei nicht der Fall sein muß.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher folgende

A n f r a g e :

- 1.) Unterliegen ausländische Erzeugnisse, einschließlich Milch und Molkeerzeugnisse, sobald diese nach Österreich importiert werden, der österreichischen Gesetzgebung und den österreichischen Verordnungen (Lebensmittelgesetz, Marktordnungsgesetz, Kennzeichnungspflicht etc.) gleich inländischen Erzeugnissen?
- 2.) Ist es ausländischen Erzeugern bzw. österreichischen Importeuren auf Grund des Gesetzes gestattet, ausländische Milch und Milchprodukte in Österreich ohne Beachtung von gesetzlichen Gebotsregelungen etc. zu vertreiben?
- 3.) Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um ausländische Erzeugnisse zumindestens den gegenüber rigoresen Bestimmungen bezüglich quantitativer und qualitativer Inhaltsangabe, wie auch Preisgestaltung zu unterwerfen, wie dies inländischen Erzeugern laut Gesetz und Verordnung vorgeschrieben ist?